

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Insolvenzverwaltern/Treuhändern in die Vorauswahlliste des Amtsgerichts Schwerin

Beim Amtsgericht Schwerin als Insolvenzgericht wird nur eine Vorauswahlliste geführt.

Sie dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Bewerber/-innen um die Bestellung zum Insolvenzverwalter im konkreten Fall und zur Sicherung des chancengleichen Zuganges (vgl. BVerfG NJW 2006, 2613ff.).

Die Vorauswahlliste und die Auswahlkriterien für eine Aufnahme in die Vorauswahlliste sind auf der Internetseite (<http://www.mv-justiz.de/Gerichte> und [Staatsanwaltschaften/Amtsgericht Schwerin](http://www.mv-justiz.de/Staatsanwaltschaften/Amtsgericht_Schwerin)) veröffentlicht.

Die Auswahlliste steht allen Richterinnen und Richtern zur Verfügung, die Insolvenzsachen bearbeiten. Sie ist nicht abschließend; in Ausnahmefällen kann das Gericht auch einen nicht gelisteten Verwalter bestellen.

Die Auswahlkriterien werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Die Auswahl eines Verwalters in die Vorauswahlliste unterliegt folgenden Kriterien:

I. Ausbildung

Der Bewerber muss über den Abschluss einer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Hochschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung verfügen. Hat sich ein Bewerber im Rahmen früherer Tätigkeit als Insolvenzverwalter bei dem Amtsgericht Schwerin bewährt, kann im Einzelfall von vorstehendem Kriterium abgesehen werden.

II. Theoretische Kenntnisse und praktische Tätigkeiten

Der Bewerber muss über besondere insolvenzrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Erforderlich ist weiter der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen verwalterspezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Insolvenzverwalter. Die Berechtigung zur Bezeichnung "Fachanwalt für Insolvenzrecht" entbindet nicht von der Nachweispflicht.

III. Sicherung der höchstpersönlichen Verfahrensbearbeitung und -abwicklung

Der Bewerber hat eine professionelle Verwaltung und optimale Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Er hat die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen auf ihre Umsetzung maßgeblich Einfluss zu nehmen. Der Bewerber soll daher grundsätzlich an nicht mehr als fünf weiteren Gerichten gelistet sein.

IV. Büroausstattung und Mitarbeiter

Erforderlich sind eine dem Stand der Technik entsprechende insolvenzspezifische Büroausstattung einschließlich aktueller Software und eine hierauf abgestimmte Büroorganisation sowie eine angemessene Zahl qualifizierter eigener Mitarbeiter.

V. Ortsnähe / Erreichbarkeit

Grundsätzlich ist Ortsnähe zu gewährleisten, d.h. die jederzeitige Erreichbarkeit für alle Verfahrensbeteiligte und Präsenz des Insolvenzverwalters im Gerichtsbezirk.

Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen überregionalen und internationalen Bezugs abgewichen werden. Auch in den Fällen des Abweichens von dem Erfordernis der Ortsnähe muss gewährleistet sein, dass der Insolvenzverwalter sowie die für einzelne Verfahrensbereiche zuständigen Mitarbeiter erreichbar sind.

VI. Unabhängigkeit

Der Bewerber muss unabhängig sein.

VII. Vermögensschadenshaftpflicht

Der Bewerber muss über eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verfügen.

VIII. Geordnete Vermögensverhältnisse

Erforderlich ist, dass die Vermögens- und Einkommensverhältnisse geordnet und keine Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz-, Konkurs-, oder Gesamtvollstreckungsverfahren anhängig sind sowie kein Restschuldbefreiungsverfahren betrieben wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu versichern.

IX. Keine Vorstrafen

Erforderlich ist, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat, insbesondere nicht wegen eines Vermögensdeliktes, einer Steuerhinterziehung oder eines Insolvenz- oder Konkursvergehens erfolgt ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu versichern.

X. Bewerbung und persönliche Vorstellung

Die Prüfung der Aufnahme in die Vorauswahlliste erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers, der die Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen ermöglicht. Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen.

Eine persönliche Vorstellung bei dem Insolvenzgericht hat zu erfolgen.

Soweit binnen zwei Jahren nach Aufnahme in die Vorauswahlliste der Bewerber durch das Gericht nicht zum Insolvenzverwalter bestellt ist, ist für den Verbleib in der Vorauswahlliste eine erneute Bewerbung erforderlich. Eine Bezugnahme auf eine frühere Bewerbung und die Versicherung, dass die Tatsachen immer noch wie erforderlich vorliegen, ist möglich.

XI. Schlussbemerkung

Die Auswahlentscheidung für das konkrete Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien auf der Grundlage der Besonderheiten des Einzelfalles durch die jeweils zuständigen Insolvenzrichter nach den Kriterien des § 56 InsO in richterlicher Unabhängigkeit.

Wegen der Vielzahl der hier vorliegenden Bewerbungen kann eine verbindliche Zusage für eine baldige Bestellung nicht gegeben werden.